

Dietzenbach, 04.08.2023

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH

Beschluss

Der nachfolgenden Ergänzung des § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der kvgOF Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH wird zugestimmt (Neuer Text in *kursiv*):

„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. *Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Fahrzeuge sowie die hierzu erforderliche Infrastruktur erwerben, unterhalten und dem Betreiber der Verkehre zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten, mittels eines Hoheitsakts aufgegebenen oder sonst aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorgegebenen Leistungen überlassen. Die Grenzen für die Tätigkeiten von Aufgabenträgerorganisationen nach dem hessischen ÖPNV-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.*“

Begründung

Der Aufsichtsrat der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 22. Juni 2023 nachfolgenden Beschluss im Hinblick auf das weitere Vorgehen zum ‚Saubere Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz‘ (einer maßgeblichen Weichenstellung für den Klimaschutz in den kommenden Jahren) gefasst. Dieser Beschluss steht in unmittelbarer Verbindung mit den anstehenden Ausschreibungen und Vergaben für

- das **Linienbündel LOF-OST** (Obertshausen | Hanau | Hainburg | Seligenstadt | Mainhausen | Aschaffenburg) und
- das **Linienbündel LOF-NORD** (Heusenstamm | Obertshausen | Mühlheim a.M. | Offenbach).

Der konkrete Auftrag lautet gemäß Protokoll vom 20. Juli 2023 unter dem TOP „Ausschreibung und Beschaffung **emissionsfreier Fahrzeuge** für das Linienbündel LOF-Ost“:

- *Der Aufsichtsrat nimmt die Förderrichtlinien und übrigen Rahmenbedingungen zum Einsatz von batterieelektrischen Linienbussen im Linienbündel LOF-Ost zur Kenntnis und stimmt einer zweckgerechten Verwendung der mit Förderbescheid von 13. Februar 2023 (E-Busse) bzw. vom 29. März 2023 (Ladeinfrastruktur) bewilligten Mittel zu.*
- *Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, auf Grundlage der in der Begründung genannten Rahmenbedingungen bis Mitte Juli 2023 eine verbindliche Ausschreibung von **insgesamt 26 batterie-elektrischen Bussen** für das Linienbündel LOF-Ost und für das Linienbündel LOF-Nord vollständig vorzubereiten und bis spätestens Ende Juli 2023 in den formalen Ausschreibungs- und Vergabeprozess zu bringen.*

- Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, bis Mitte September 2023 eine verbindliche Ausschreibung von **Ladeinfrastruktur für insgesamt 26 batterieelektrische Busse** gemäß Förderbescheid des Bundes vollständig vorzubereiten und bis spätestens Ende September 2023 in den formalen Ausschreibungs- und Vergabeprozess zu bringen.
- Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, **alle weiteren rechtlichen Erfordernisse** bis zur Vergabe der Leistungen vorzubereiten und dem Aufsichtsrat zu berichten.

Unter den letztgenannten Punkt fällt die erforderliche Anpassung des Gesellschaftsvertrags.

Nach der letzten Änderung des Gesellschaftsvertrags im Jahr **2021** lautete der § 2 Abs. 3 des Vertrags wie folgt (linke Spalte, Änderungen **fett** und *kursiv*); die geplante Anpassung (notarielle Beurkundung voraussichtlich im November 2023) wird zum Vergleich in der rechten Spalte dargestellt.

Änderung im November 2021	geplante Änderung im November 2023
<p>„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus; sie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben, abgesehen von den für den Dienst „kvgOF-Hopper“ benötigten Fahrzeugen, keinen eigenen Fuhrpark.“</p>	<p>„Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus.</p> <p><i>Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Fahrzeuge sowie die hierzu erforderliche Infrastruktur erwerben, unterhalten und dem Betreiber der Verkehre zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten, mittels eines Hoheitsakts aufgegebenen oder sonst aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorgegebenen Leistungen überlassen. Die Grenzen für die Tätigkeiten von Aufgabenträgerorganisationen nach dem hessischen ÖPNV-Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“</i></p>

Anlass

Die kvgOF erhält sowohl für diese 26 E-Busse als auch für die erforderliche Ladeinfrastruktur eine Förderung durch den Bund von insgesamt rund 8 Million Euro. Der Fördernehmer kvgOF ist gemäß Förderbescheid verpflichtet, die **E-Busse selbst zu beschaffen** und mindestens zwei Jahre in Besitz zu halten. Die kvgOF kann als Fördernehmer die Fördermittel nicht auf ein externes Verkehrsunternehmen übertragen, sondern wird die **Investitionen selbst vornehmen** müssen.

Für den Fall, dass keine Zustimmung für die notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrags zustande kommt, müsste die kvgOF dem Fördergeber den Förderbescheid wieder ‚zurückgeben‘

Weiterhin beschafft die kvgOF die geförderte Ladeinfrastruktur (LIS) selbst und stellt sie dem Gewinner des o.g. Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) als Beistellung zur Verfügung. Die Beschaffung der Ladeinfrastruktur erfolgt ebenfalls durch eine Ausschreibung der kvgOF.

Rechtliche Hinweise

Im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorhaben kann die kvGOF nach Einschätzung der mit einer rechtlichen Prüfung beauftragte Kanzlei *Becker Büttner Held (BBH)* ohne weiteres selbst Fahrzeuge erwerben und – in welcher Form auch immer – ÖPNV-Betreibern zur Verfügung stellen (Verkauf, Vermietung, Verpachtung o. ä.). Ein solches Vorgehen der Aufgabenträger sei immer öfter anzutreffen und mit der Aufgabenträgerstellung durchaus vereinbar.

Der Sachverhalt und die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Änderung wurden zudem mit dem *Fachdienst Kommunalaufsicht, Recht und Ordnungsangelegenheiten* beim Kreis Offenbach erörtert und das Vorgehen sowie die Neufassung mit dem Fachdienst abgestimmt.

Mit dem letzten Satz des neuen Textes wird dokumentiert, dass bei der geplanten Änderung des Gesellschaftsvertrags jedoch ausdrücklich weiterhin nicht vorgesehen ist, in einer unternehmerischen Einheit in der Trägerschaft des Landkreises Offenbach auch ÖPNV-Betriebsleistungen i. S. v. § 2 PBefG anzubieten oder umzusetzen.

Die kvGOF braucht für das o.g. Vorhaben keine neue Gesellschaft o.ä. gründen. Eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags ist somit für dieses Vorhaben zunächst ausreichend.

Formale Hinweise

Nach § 53 Abs. 2 S. 1 GmbH-Gesetz bzw. § 12 des Gesellschaftsvertrags ist für die Änderung des Gesellschaftsvertrags eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit wird erreicht, wenn neben dem Kreis Offenbach noch sechs weitere Gesellschafter für die Änderung des Gesellschaftsvertrags stimmen. Die Befassung der kommunalen Gremien erfolgt parallel.

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus § 9 des Gesellschaftsvertrages, welcher vorsieht, dass für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die für das Kreisgebiet und den Verkehrsverbund von grundsätzlicher Bedeutung sind, die Zustimmung des Kreistags erforderlich ist.

Darüber hinaus ist der Kreistag gem. § 30 Nr. 10 HKO für „die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen“ zuständig.